



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)
III3/II5-79a 06.01.02-(1)-2015-

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Datum: 26. Januar 2015

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

nur per E-Mail

Referentenentwürfe zur Änderung wasser-, naturschutz- und bergrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie und anderer Vorhaben

Beteiligung der Länder

Ihr Schreiben vom 17.02.2014; AZ: WR I 2-21111/8/IVB1-33303/17#004

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Referentenentwürfe und die Gelegenheit zu Stellungnahme danke ich Ihnen.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

In Anbetracht der Bedeutung und des Umfangs des Gesetzesvorhabens ist die gesetzte Frist zur Stellungnahme - unter Einbeziehung der Weihnachtstage und des Jahreswechsels - viel zu kurz bemessen. Eine sachgerechte Abstimmung mit allen betroffenen Behörden ist in diesem Zeitraum nicht möglich. Die Ermittlung des Vollzugsaufwandes lässt sich in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht seriös ermitteln.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe enthalten kein Frackingverbot, wie in der Umweltministerkonferenz (79. und 82. UMK) gefordert. Fracking für die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Schiefer- und Kohleflözgestein ist grundsätzlich zu verbieten, da die Risiken derzeit nicht abschätzbar sind. Fracking wird in diesen Gesteinsschichten nach dem heutigen Stand der Technik mit umwelttoxischen Stoffen durchgeführt. Über Fracking in diesen Gesteinen und dessen Auswirkungen liegen nach dem derzeitigen Wissensstand keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die vorgelegten Gesetzentwürfe setzen das geforderte Frackingverbot nicht um, so dass gegen das beabsichtigte Regelungskonzept und die vorgelegten Referentenentwürfe grundsätzliche Bedenken bestehen. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht sachgerecht, die Regelungen zum Fracking in getrennten Gesetzesverfahren aufzuteilen. Um sachgerechte und widerspruchsfreie Regelungen treffen zu können, ist es

erforderlich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen zum Fracking in einem Gesetz zu behandeln. Dies gebietet auch die Einheit der Rechtsordnung und die damit einhergehende einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten.

Für den Fall, dass an dem vorgelegten Regelungskonzept und den Referentenentwürfen festgehalten wird, ergeht unter Ziffer 2 hilfsweise eine Stellungnahme zu den vorgelegten Regelungsentwürfen.

1.1. Änderungen des Bergrechts

Die mit dem gemeinsamen Entschließungsantrag der Länder Schleswig Holstein, Baden-Württemberg und Hessen im Bundesrat (BR-Drs. 281/14) geforderten Änderungen des Bundesberggesetzes (BBergG) sind nur in sehr geringem Umfang in die Entwürfe eingegangen. Die vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Bergschadensvermutung, UVP-V-Bergbau und Einwirkungsbereichs-Bergverordnung sind notwendige Änderungen, die aber in keiner Weise die Fracking Problematik grundsätzlich lösen.

Mit dem Bundesberggesetz wird die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen geregelt. Daher ist der grundsätzliche Einsatz der Frackingtechnologie als bergtechnisches Aufsuchungs- und Gewinnungsverfahren im BBergG zu regeln.

1.2 Umsetzung des Entschließungsantrages Drs. 281/14

Die weiteren im o.g. Entschließungsantrag geforderten Änderungen, die anlässlich der gestellten Aufsuchungsanträge von Kohlenwasserstoffen aus unkonventionellen Lagerstätten immer wieder in Diskussion waren und durch entsprechende Änderungen im BBergG beendet werden könnten, lässt der Entwurf vermissen. Insbesondere die Klarstellung von § 11 Nr. 10 BBergG, Information der Öffentlichkeit über erteilte Erlaubnisse, Beteiligung von Kommunen im Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen fehlen im Gesetzentwurf. Diese Regelungen sind erforderlich, um ein transparentes und nicht mit Diskussionen über Auslegungen von Vorschriften belastetes Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren durchführen zu können.

1.3 Änderungen des Wasserrechts und des Naturschutzrechts

Ergänzend zu den Änderungen des Bergrechts sind die Vorschriften des Wasserrechts zur Sicherung des Trinkwasserschutzes, der Grundwasservorkommen und des Schutzes der Oberflächengewässer sowie des Naturschutzrechts zu regeln.

2. Zu den einzelnen Regelungsentwürfen

Teil I

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie

Zu Art. 1 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes):

Nach dem Regelungskonzept werden mittelbar Beschränkungen (wasserrechtliches Einvernehmensefordernis) für die bergrechtliche Zulassung begründet. Zum erforderlichen Regelungskonzept wird auf die grundsätzlichen Bemerkungen unter Nr. 1 erwiesen.

Ungeachtet dessen werden die vorgelegten Änderungsvorschläge materiell den Anforderungen an den Gewässerschutz, insbesondere den Grundwasserschutz nicht gerecht.

Zu Art. 1 Nr. 2b:

Eine Definition des Begriffs „Tiefbohrung“ liegt nicht vor; die Formulierung „Tiefbohrung“ sollte durch „Bohrung“ ersetzt werden (siehe entsprechende Anregung zur UVP-V Bergbau).

Zu Art. 1 Nr. 3:

1. § 13 a Abs. 1 Nr. 1:

- (a) Der Versagungstatbestand für Gewinnung und Aufsuchung von Erdgas sollte auch auf Erdöl erstreckt werden, da die Umweltrisiken gleich gelagert sind.
- (b) Die Beschränkung des Versagungstatbestandes in § 13 a Abs.1 Nr. 1 auf den Bereich oberhalb von 3000 Meter Tiefe ist nicht nachvollziehbar und fachlich nicht begründet. Die Festlegung einer Grenze bei 3000 m Tiefe für Fracking in Schiefergaslagerstätten berücksichtigt nicht unterschiedliche geologische Verhältnisse. Dieser aus den norddeutschen Verhältnissen hergestellte Tiefenbezug lässt sich nicht ohne weiteres auf andere Gebiete übertragen. Je nach Region können in Hessen z.B. hydrogeologische Barrieren deutlich höher liegen oder gar nicht vorhanden sein.

2. § 13 a Abs. 2:

Die Formulierung „Erprobungsmaßnahmen“ sollte ersetzt werden durch „Demonstrationsvorhaben“.

3. § 13 a Abs. 4:

- (a) Nach § 13 a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 ergibt sich die Erlaubnisfähigkeit von Fracking -Maßnahmen außerhalb der Versagungstatbestände auch beim Einsatz schwach wassergefährdender Stoffe.

Mit der Zulassung auch schwach wassergefährdender Stoffe kann der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch umwelttoxische Stoffe nicht sichergestellt werden. Nach § 62 WHG müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so beschaffen sein, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Als Folge des § 62 ist in den Länderanlagenverordnungen geregelt, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Klassen 1-3 (schwach wassergefährdend = WGK 1) in unterirdischen Rohrleitungsanlagen die Doppelwandigkeit gefordert wird. Die Einwandigkeit ist zulässig bei Verwendung von nicht wassergefährdenden Stoffen, wobei es hierbei für Erdwärmepumpen und Leckageüberwachungseinrichtungen wenige zugelassene schwach wassergefährdende Stoffe gibt. Die Ausnahme war möglich, da diese Stoffe vor der Neuregelung des WGK-Systems die WGK 0 hatten, die es heute nicht mehr gibt. Würde man bei Fracking-Maßnahmen schwach wassergefährdende Stoffe zulassen, würde dies ein unmittelbares Einbringen dieser Stoffe in den Untergrund bedeuten, was durch den anlagenbezogenen Gewässerschutz bisher vermieden worden ist. Von daher würde eine Erlaubnis zum Einbringen schwach wassergefährdender Stoffe eine Öffnung des Anlagenrechts mit unabsehbaren Folgen für den anlagenbezogenen Gewässerschutz bedeuten. Weiterhin würde man bei der Verwendung von schwach wassergefährdenden Stoffen eine Palette von Stoffen zulassen wie z.B. Schwefelsäure, Chrom(III)-sulfat, Salz-

säure, Aceton usw., die nachteilige ökotoxikologische Auswirkungen auf die Umwelt haben. Von daher können ausschließlich nicht wassergefährdende Stoffe, wenn überhaupt, zugelassen werden. Im Bereich der Oberflächengewässer gibt es zur Gewässerzustandsbewertung Umweltqualitätsnormen, die bereits heute im Nanogramm-Bereich liegen. Oberflächengewässer und Grundwasser stehen je nach den geologischen Verhältnissen in engem Kontakt miteinander. Es ist erforderlich auszuschließen, dass sich durch das Einbringen von schwach wassergefährdenden Stoffen der Zustand der Oberflächenwasserkörper verschlechtert.

- (b) Der Besorgnisgrundsatz wird in § 13a Abs. 4 Nr. 2 auf die Einzugsbereiche der genannten Entnahmestellen beschränkt. Dies widerspricht § 48 WHG.

Eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit durch Fracking-Maßnahmen darf nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 im Einzugsbereich von „Stellen zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung oder zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln“ nicht zu besorgen sein. Konsequenz hieraus ist, dass alle betreffenden Einzugsbereiche (d.h. Einzugsgebiete) abgegrenzt bzw. überprüft werden müssen. Die Einzugsgebiete sind bei Wassergewinnungsanlagen, die zur öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen und bei staatlich anerkannten Heilquellen durch die Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten im Allgemeinen bekannt, da in der Regel die Weiteren Schutzzonen (Zonen III, IIIA, IIIB) den Einzugsgebieten entsprechen (siehe auch DVGW-Arbeitsblatt W 101). Da es nach W 101 aber auch Ausnahmen hiervon geben kann, z. B. wenn die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung günstig ist, würde dies eine landesweite Überprüfung aller Wasser- und Heilquellenschutzgebiete in dieser Hinsicht erfordern. Zudem müssten für Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die bislang noch keine Wasserschutzgebiete festgesetzt worden sind, Einzugsgebiete abgegrenzt werden.

Die Abgrenzung von Einzugsgebieten für die Wassergewinnung zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln (darunter würden u. a. alle Mineralwasserbetriebe oder Hersteller von anderen Getränken und Speisen mit eigenen Brunnen fallen) existiert bislang nicht und müsste ebenfalls erfolgen.

Hierbei muss von einem sehr großen Aufwand ausgegangen werden.

4. § 13 a Abs. 5:

Für die die Erlaubnis zur untertägigen Ablagerung des flow back sind die Anforderungen des Besorgnisgrundsatzes nach § 13 a Abs. 5 auf die genannten Einzugsbereiche beschränkt. Auf die Ausführungen zu Nr. 3 c wird Bezug genommen.

5. § 13 a Abs. 6:

Es wird eine Expertenkommission vorgesehen, die die Demonstrationsvorhaben wissenschaftlich begleiten soll. Dies wird grundsätzlich begrüßt. Nähere Regelungen zur Einsetzung, zu den Befugnissen und zum Verfahren sind erforderlich.

6. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 a Abs. 7:

Unklar ist, ob sich die Regelung nur auf Demonstrationsvorhaben nach § 13 a Abs. 2 erstrecken soll. Hier bedarf es einer Klarstellung.

Eine Zulassung von Fracking-Maßnahmen auch oberhalb der 3000 m Begrenzung setzt nach § 13 a Abs.1 Nr. 7 voraus, dass die Expertenkommission mehrheitlich den Einsatz der Fracking Technologie in der näher bezeichneten geologischen Formation für grundsätzlich unbe-

denklich hält. Fachliche Anforderungen sind nicht benannt; insoweit ist die Regelung inhaltlich unbestimmt. Sie eröffnet damit Raum für eine erhebliche Aufweichung der zuvor statuierten Versagungstatbestände.

Es bleibt auch offen, welche fachlichen Prüfanforderungen im Einzelfall bei der Zulassungsbehörde verbleiben, wenn sich das Votum der Expertenkommission auf die „grundsätzliche“ „Unbedenklichkeit“ beschränkt. Die notwendigen grundsätzlichen Entscheidungen des Gesetzgebers werden auf die Vollzugsbehörden verlagert.

Zu Art. 2 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes):

Zu Art. 2 Nr. 1:

a) Die einvernehmliche Beteiligung weiterer Bundesressorts an der Erarbeitung einer Verordnung nach § 15 Abs. 7 BNatSchG wird abgelehnt.

Auch bei Verordnungen anderer Ressorts wird höchst ausnahmsweise eine einvernehmliche Beteiligung des Umweltressorts des Bundes verlangt.

Die nach der Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehene Beteiligung anderer Ressorts reicht völlig aus.

Es ist nicht erkennbar, aus welchen Gründen andere Ressorts regelmäßig ein gesetzliches Vetorecht in Verordnungsermächtigungen des Naturschutzes benötigen.

b) Es wird vorgeschlagen, anstelle der Ministeriumsbezeichnung im Gesetz künftig die Bezeichnung „Das für Naturschutz zuständige Bundesministerium wird ermächtigt“.

Zu Art. 2 Nr. 4:

Die Regelung sollte wie folgt neu gefasst werden:

„In Natura-2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten. § 34 findet insoweit keine Anwendung.“

Die im vorliegenden Entwurf der Bundesregierung vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Naturschutzgebieten, Nationalparks und Natura-2000-Gebieten ist fachlich nicht begründet. Die Empfindlichkeit der Natura-2000-Gebiete verlangt bezüglich der nicht abschätzbaren Einflüsse des Frackings und seiner Folgen eine Gleichbehandlung der verschiedenen Schutzkategorien, auch im Hinblick auf sonst mögliche Vertragsverletzungsverfahren. Die bisherige Regelung ließe es zu, Anlagen außerhalb des Natura-2000-Gebietes zu errichten, die Förderung allerdings unter dem Natura-2000-Gebiet durchzuführen. Eine derartige Regelung ist derzeit untunlich, da ein Bedarf hierfür nicht erkennbar ist.

Teil II

Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen

Zu Art. 1 (Bundesberggesetz):

Zu Art. 1 Nr. 2:

Die geplante Änderung des § 4 Abs. 5 BBergG hätte zur Folge, dass auch Betreiber von bergbaulichen Einrichtungen i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG, die selbst keine bergbaulichen Tätigkeiten i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG ausüben, per definitionem als Unternehmer i.S. des § 4 Abs. 5 BBergG anzusehen und damit selbst auch gemäß § 51 BBergG zur Vorlage eines

Betriebsplans verpflichtet wären. So müsste dann z.B. der Betreiber eines Kraftwerks zur Erzeugung von Strom, welches gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG dem sachlichen Geltungsbereich des BBergG unterliegt, dann als Unternehmer einen Betriebsplan vorlegen, selbst wenn er außer der Zurverfügungstellung von Strom für einen Bergwerksbetrieb selbst keine bergbaulichen Tätigkeiten i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BBergG ausübt. Man hätte dann in solchen Fallkonstellationen zwei Unternehmer, die jeweils für sich gesondert Betriebspläne aufzustellen haben. Ein Bedarf für eine solche Regelung besteht nicht und ergibt sich auch nicht aus der Zielrichtung der geplanten Änderung. Daher ist die geplante Änderung wie folgt zu fassen:

„In § 4 Abs. 5 wird nach dem Wort „in“ die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3“ ersetzt.

Zu Art. 1 Nr. 3 b):

Der Begriff Bergbaubetrieb ist im BBergG in § 114 Abs. 1 BBergG definiert. Darunter fallen die Ausübung der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Tätigkeiten oder die durch eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Einrichtungen. Untergrundspeicher werden von dieser Definition nicht erfasst. Ziel der geplanten Änderung ist Möglichkeit zur Ausweitung der Einwirkungsberichtsbergverordnung auch auf Untergrundspeicher. Da nach der v. g. Definition Untergrundspeicher nicht unter Bergbaubetrieb zu subsumieren sind, reicht die geplante Verordnungsermächtigung in § 67 Nr. 7 BBergG möglicherweise nicht aus, um im Rahmen der Einwirkungsberichtsbergverordnung Regelungen zu Untergrundspeichern zu treffen. Daher sollte die Änderung wie folgt lauten:

„In Nummer 7 wird das Wort „Gewinnungsbetrieb“ durch die Wörter „Bergbaubetrieb und von Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend einer der in § 2 Abs. 2 Bundesberggesetz genannten Tätigkeiten dienen oder zu dienen bestimmt sind (bergbauverwandte Betriebe)“ ersetzt.“

Zu Art. 1 Nr. 4 a):

Die Formulierung „ bergbaulichen Tätigkeit mit Hilfe von Bohrlöchern“ ist nicht präzise. Unklar ist was unter bergbaulicher Tätigkeit zu verstehen ist. Hierunter könnten auch die Bohrungen nach § 127 BBergG fallen. Diese sollen aber gerade nicht von der erweiterten Bergschadensvermutung erfasst werden. Durch folgende Formulierung könnte die Unklarheit beseitigt werden:

„oder bei unter § 2 fallenden Bohrungen“

Zu Art. 1 Nr. 4 b):

Bei der vorgeschlagenen Änderung muss es offensichtlich „worden ist“ anstatt „worden sind“ lauten und die Einfügung muss nach dem Wort „verursacht“ erfolgen.

Zu Art. 1 Nr. 4 c) bb) :

Die Änderung ist nach dem Wort „verursacht“ und nicht nach dem Wort „Dritten“ einzufügen.

Zu Art. 1 Nr. 4 c) cc):

Auf die Anmerkung zu Art. 1 Nr. 4 a) wird verwiesen.

Zu Art. 2 (Einwirkungsbereichs-Bergverordnung):

Zu Art. 2 Nr. 1:

Mit der Erweiterung des Anwendungsbereiches werden auch Tagebaubetriebe von der Einwirkungsbergverordnung erfasst. Aus den Begründungen ist zu entnehmen, dass diese Erweiterung nicht von der Gesetzänderung gewollt ist. Dies ist auch aus dem neuen § 2 a und der Liste der Einwirkungsbereiche nach § 2 Abs. 1 zu entnehmen. In diesen Vorschriften sind keinerlei Vorgaben für die Begrenzung des Einwirkungsbereiches bei Tagebauen festgelegt. Im Übrigen korrespondieren die Änderungen auch nicht mit § 120 BBergG.

Zu Art. 2 Nr. 2 b):

Im Hinblick auf die Formulierung „Bergbaubetriebes oder bergbauverwandte Betriebes“ wird auf die Anmerkung zu Art. 2 Nr. 1 verwiesen.

Zu Art. 2 Nr. 3 :

1. § 2 a Abs. 1:

Die Formulierung „in Höhe“ ist durch „eine Höhe“ zu ersetzen. Redaktionelle Änderung.

2. § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3):

Die Begriffe „Bohrlöcher“ sind durch die Begriffe „Bohrungen“ zu ersetzen. Anpassung an die Terminologie des BBergG.

Die Festlegung des Einwirkungsbereiches von 500 m für Erdgas und von 50 m für Erdöl ist fachlich nicht begründet. Vorzuziehen ist eine konservative, standortbezogene, d. h. geologiebezogene Festlegung unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik durch die zuständigen Genehmigungsbehörden der jeweiligen Bundesländer.

Ebenso ist fachlich nicht begründet, warum der Einwirkungsbereich für Bohrungen ausgehend vom Zielort vertikal nach oben definiert wird. Sinnvoll wäre hier eine Definition des Einwirkungsbereiches entlang des Bohrpfad, da der Verlauf der Bohrung in Abhängigkeit von geologischen Gegebenheiten erheblich von einer vertikalen Bohrachse abweichen kann.

Zu Art. 2 Nr. 4 c):

Die zeitliche Festlegung von 6 Monaten ist zu überprüfen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich ein Erdbeben auch später als 6 Monate nach der Beendigung der Aufsuchungs- oder Gewinnungsaktivität ereignen kann.

Teil III

Verordnung zur Einführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und über bergbauliche Anforderung beim Einsatz der Fracking-Technologie und Tiefbohrungen

Die Änderung der UVP-V Bergbau wird begrüßt. Gleichwohl sind folgende Änderungen aufzunehmen:

Zu Art. 1 (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben):

Zu Art 1 Nr. 1 b) (§ 1 Nr. 2a):

Das Wort „Tiefbohrungen“ ist durch das Wort „Bohrungen“ zu ersetzen. Was unter Tiefbohrungen zu verstehen ist, ist fachlich unklar und gesetzlich nicht definiert. Entscheidend für eine UVP-Pflicht ist nicht der Umstand, dass es sich um eine sogenannte Tiefbohrung handelt, sondern

welchem Verfahren, nämlich Aufbrechen von Gestein unter hydraulischem Druck, sie dient.

Zu Art. 1 Nr. 1 c) (§ 1 Nr. 8):

Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 1 b wird verwiesen. Das Wort „Tiefbohrungen“ ist durch „Bohrung“ zu ersetzen. Entscheidend für die UVP-Pflicht ist die Teufe und dass die Bohrung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdwärme dient.

Zu Art. 1 Nr. 1 e) (§ 1 Nr. 10):

Auf die Ausführungen zu Art. 1 Nr. 1 b wird verwiesen. Auch hier ist nicht entscheidend, ob es sich um eine Tiefbohrung handelt, sondern das Bohrungen ab einer Teufe von 1000 m bei Vorliegen der nachfolgenden aufgeführten Voraussetzungen einer UVP-Prüfung unterliegen. Die Aufzählung der Gebiete in Nr. 10 Buchst. b) aa) bis ff) ist bereits nach der Anlage 2 zum UVP-G für eine standortbezogene Vorprüfung zu berücksichtigen und ist daher aus rechtssystematischen Gründen zu streichen. Erdbebenzonen (Nr. 10 Buchst. b) gg) sind in der Anlage 2 nicht enthalten. Sollte dies ein entscheidendes Kriterium für eine standortbezogene Vorprüfung sein, so ist dieses in der Anlage 2 zum UVP-G zu verorten und nicht in der UVP-V Bergbau.

Änderungsbedarf von § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau

Nach der derzeitigen Rechtslage werden von § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau allein Wassertransportleitungen aus der Tagebauentwässerung erfasst, die außerhalb des Betriebsgeländes verlaufen. Hingegen werden Rohrleitungen zum Abtransport von salzhaltigen Wässern aus der Kaliindustrie von der Regelung nicht umfasst, obwohl das Gefährdungspotential im Vergleich zu einer Tagebauentwässerung in der Regel höher einzustufen ist. Insofern ist § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau auch auf Wässer aus der Kaliindustrie zu erstrecken.

Daher ist § 1 Nr. 6 UVP-V Bergbau wie folgt zu fassen:

„Wassertransportleitungen zum Fortleiten von Wässern aus der Tagebauentwässerung oder Leitungen zum Fortleiten von salzhaltigen Wässern aus der Kali- und Steinsalzproduktion, die den Bereich des Betriebsgeländes überschreiten, mit einer Länge von 25 km oder mehr außerhalb des Betriebsgeländes auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie mit einer Länge von 2 km bis weniger als 25 km außerhalb des Betriebsgeländes auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.“

Zu Art 1 Nr. 2 b (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 (neu)):

Die Regelungen, wonach die zuständige Behörde den Untersuchungsumfang festzulegen hat sowie die Weitergabe der Angaben an die zuständige Wasserbehörde zu veranlassen hat, ist von der Verordnungsermächtigung in § 57c BBergG nicht gedeckt. Es bedarf auch keiner diesbezüglichen Regelungen, da die zuständigen Wasserbehörden immer beteiligt werden und die Festlegung des Untersuchungsumfanges im Rahmen des § 52 Abs. 2a BBergG erfolgt.

Zu Art. 1 Nr. 3 (§ 4 Abs. 5 (neu)):

Die Übergangsregelung ist nicht vollzugstauglich. Der Begriff „vollständig“ ist unbestimmt und führt zu keinem rechtssicheren Vollzug der Übergangsregelung. Ob die Unterlagen für die Be-

triebsplanzulassung vollständig sind, ist in der Praxis oft zwischen Antragsteller und Behörde streitig.

Fragen zum Erfüllungsaufwand:

1. Vollzugsaufwand der Behörden im Bereich Wasserwirtschaft/Naturschutz:

Nach den Regelungsentwürfen zum WHG müssten für Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die bislang noch keine Wasserschutzgebiete festgesetzt worden sind, Einzugsgebiete abgegrenzt werden. Hinzu käme die Überprüfung der bestehenden Wasserschutzgebiete hinsichtlich der Abgrenzung der Einzugsgebiete als Zonen III. Da in Hessen die Einzugsbereiche von Stellen zur Entnahme von Wasser zur unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln überwiegend nicht bekannt sind, müssten diese wie in Wasserschutzgebietsverfahren auf Grundlage des DVGW-Arbeitsblattes W 101 abgegrenzt werden. Insgesamt ist insoweit von einem erheblichen Aufwand bei dem in Hessen dafür zuständigen Landesamt für Umwelt und Geologie auszugehen.

Hinzu kommt zusätzlicher Prüfaufwand für die Vollzugsbehörden (Wasserbehörden und Naturschutzbehörden) in den jeweiligen Erlaubnisverfahren. Angaben zu Fallzahlen und deren finanzielle Auswirkungen können in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht gemacht werden.

2. Vollzugsaufwand der Behörden im Bergbaubereich:

Den Bergbaubehörden entstehen durch die Änderung der Einwirkungsbergverordnung und der UVP-V-Bergbau erhöhter Vollzugsaufwand. Im Bereich Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein werden in Hessen aufgrund der bislang ablehnten Erlaubnis keine Verfahren erwartet. Gleichwohl können im Bereich der konventionellen Erdöl- und Erdgasgewinnung sowie der Nutzung von Erdwärme vermehrt UVP-Verfahren erforderlich werden. Angaben zu Fallzahlen und deren finanziellen Auswirkungen können in der zur Verfügung gestellten Zeit nicht gemacht werden.

Im Auftrag